

# Satzung des Vereins der Mongolischen Akademiker

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Mongolischen Akademiker", abgekürzt „VMA“ und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Er soll nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart den Zusatz "e.V." führen.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Zwecke und Ziele des Vereins sind:
  - 1.1. Aufbau und Pflege der Vernetzung der mongolischen Studierenden, Absolventen, Doktoranden, Wissenschaftler, Künstler und sonstige Fachkräfte in ganz Deutschland.
  - 1.2. Unterstützung der mongolischen Studienanfänger, Studierenden, Absolventen, Doktoranden und Wissenschaftler an den deutschen Universitäten und Hochschulen während ihres Aufenthalts in Deutschland.
  - 1.3. Ermöglichung des Austausches fachbezogener und kultureller Erfahrungen zwischen den Studienanfängern und den Studierenden in höheren Semestern, Absolventen und anderen Akademiker.
  - 1.4. Förderung des deutsch-mongolischen Kulturaustausches und der Völkerverständigung, sowie Unterstützung bei der Pflege und Vermittlung von mongolischer Kultur, Sprache und Wissenschaft.
  - 1.5. Aktivierung und Unterstützung der Vereinsmitglieder dabei, ihren Beitrag zur Entwicklung der Mongolei zu leisten, ihr in Deutschland erworbenes Know-How und Fachwissen in den entwicklungspolitisch relevanten Bereichen der Mongolei zu transferieren.
  - 1.6. Aufbau eines Dienstleistungsservices in den zweckgebundenen Bereichen des Vereins unter anderem durch Dolmetschen, Übersetzen, Koordinieren, Betreuen, Beraten und Vermitteln von Kontakten zwischen mongolischen und nicht-mongolischen Organisationen.
2. Der Vereinszweck wird durch verschiedene Aktivitäten erreicht, wie z.B.:
  - 2.1. Informationsveranstaltungen und einzelne Beratungsgespräche für die Studienanfänger, Studierenden und Absolventen über Studienmöglichkeiten, studienbezogene Lernstrategien und sozialen Problemlösungen sowie Fragen der Reintegration in das Heimatland nach dem Abschluss.
  - 2.2. Organisieren von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen und Workshops.
  - 2.3. Veröffentlichung und Vorstellung erfolgreicher Abschluss- und Doktorarbeiten.
  - 2.4. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen sowie Zusammenarbeit mit anderen Vereinen für den Austausch gegenseitiger Erfahrungen.

- 2.5. Durchführung von mongolischen Sprachunterrichten insbesondere für die mongolischen Kinder, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Zweitmuttersprache zu erwerben.
- 2.6. Durchführung von verschiedener Sportveranstaltungen sowie der traditionellen Nationalfesten.
- 2.7. sonstige Veranstaltungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.
- 2.8. Initiierung, Förderung, Beratung, Evaluierung und Durchführung von entwicklungspolitischen Projekten in der Mongolei.
- 2.9. Erbringung und Vermittlung der in § 2.1.6 genannten Dienstleistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel sind nur entsprechend dieser Satzung zu verwenden.
5. „VMA e.V.“ arbeitet mit gleichartigen Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen, um die satzungsgemäßen Ziele zu erreichen.
6. „VMA e.V.“ ist unabhängig von politischen Parteien oder Vereinen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und ggf. fördernden und Ehrenmitgliedern:
  - 1.1. Ordentliches Mitglied im „VMA e.V.“ kann jeder Studierende, Wissenschaftler, Postgraduierte, Doktorand und Gastwissenschaftler in Deutschland sowie jede natürliche Person werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt, seine Zwecke und Ziele unterstützt und den Mitgliedsbeitrag zahlt.
  - 1.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder haben keine Pflichten.
  - 1.3. Zu einem Ehrenmitglied kann eine Person durch den Vorstand des Vereins ernannt werden, die durch Engagement und Interesse für die Ziele des Vereins aktiv teilnimmt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter der in § 3.1. genannten Bedingungen durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht aktiv an der Entwicklung des Vereins mitzuwirken und an den Veranstaltungen des Vereins und den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Aktives und passives Wahlrecht.
3. Sachgemäße Kritik an den Vorstand.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Satzung und der weiteren Ordnungen zu halten.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die deutschen Gesetze und Verordnungen sind zu befolgen.
7. Die gemeinsamen Tätigkeiten und Aktivitäten innerhalb des Vereins sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Bis zum 31. März des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Der Beitrag wird für Studenten und ihre Familienangehörige sowie für Alleinerziehende und nachweislich Bedürftige ermäßigt.
5. Der Vorstand kann bei einem begründeten Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag für das einzelne Jahr ermäßigen oder erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch freiwilligen Austritt
  - 1.2. durch Tod
  - 1.3. durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Finanzen und Kassenprüfung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden **und** Zuschüssen von inländischen und ausländischen Organisationen und Stiftungen.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Kasse des Vereins wird von der Kassenwartin / dem Kassenwart einmal im Jahr sachlich und rechnerisch geprüft und dem Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich Bericht erstattet.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. der / dem Vorsitzenden
  - 1.2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. der / dem Öffentlichkeitsbeauftragten
  - 1.4. der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - 1.5. der / dem Studentenbeauftragten
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch drei Beiräte, die Mitglied des Vereins sind, unterstützt. Die Beiräte werden vom Vorstand benannt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters.
5. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist mehrmals möglich.
6. Jeder Kandidat für ein Vorstandsamt muss seit mindestens einem Jahr ordentliches Mitglied, sein. Eine Kandidatur muss beim amtierenden Vorstand unter Angabe der angestrebten Vorstandsposition schriftlich eingereicht werden.
7. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur in begründeten Fällen zulässig. Er ist erst nach Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters gültig.
8. Ist aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds eine Vorstandsposition unbesetzt, ist dies den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Weiterhin sollen neue Wahlen für die Wiederbesetzung jeder Vorstandsposition — bis auf die des Vorstandsvorsitzenden — in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung organisiert werden.
9. Schriftführung: Jede Versammlung und Aktivität muss von einem Mitglied protokolliert und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

10. Der Vorstand soll Mitglieder, die ihre Pflichten im Verein nicht erfüllen, kritisieren, verwarnen, und ihnen notfalls den Austritt aus dem Verein anraten.
11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vorstehend in Ziffer 1 genannten **fünf** Vorstandsmitglieder vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der / Die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende den / die Vorsitzenden vertritt.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Jede Vollversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich angekündigt werden.
  - 1.1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zum Anfang des jeweiligen Kalenderjahres statt. Darin werden die Aktivitäten des vergangenen bzw. des kommenden Kalenderjahres besprochen und terminiert.
  - 1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Auch die vorzeitige Entlassung und Wahl des Vorstands bedingt eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den neuen Vorstand und die Kassenprüferin/den Kassenprüfer. Die Mitglieder werden über das Kassenbericht vom abgelaufenen Jahr und über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge informiert.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur bei Erscheinen von  $\frac{1}{2}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. § 12.3 gilt entsprechend.
5. Zur Auflösung des Vereins ist das Erscheinen von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. § 11.1 gilt entsprechend.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung sind die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie die genaue schriftliche Formulierung des Vorschlags in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.08.2009 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft und jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.05.2011 sowie am 19.01.2019 in Stuttgart geändert.